

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n a y .

Wien, Montag, den 21. August 1922.

.....
Die Durchführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung in Wien.

Durch ein Bundesgesetz wurde bekanntlich die obligatorische Krankenversicherung in der Landwirtschaft mit 1. September 1922 eingeführt. In Durchführung des Gesetzes erlässt nun der Bürgermeister als Landeshauptmann eine Kundmachung, laut welcher für das Land Wien diese Versicherung durch die neugegründete „Landwirtschaftskrankenkasse für das Land Wien“ XXI., Holzmeistergasse Nr. 9 (Telefon 288 Nr. 98415) zu erfolgen hat. Versicherungspflichtig sind alle in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, wobei zur Landwirtschaft auch die Forstwirtschaft mit Ausnahme der staatlichen Forstbetriebe, die Jagd und Fischerei, die nichtgewerbemässige Gärtnerei, ferner land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und die Hausgehilfen land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer gehören. Der Versicherung unterliegen auch die Kinder, Enkel, Eltern oder Großeltern eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers dann, wenn außer solchen Personen im Betriebe keine Familienfremde, versicherungspflichtige Arbeitskraft regelmässig verwendet wird.

Die Arbeitgeber sind bei sonstiger Strafe zu rechtzeitigen An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen, zur sofortigen Bekanntgabe von Lohnänderungen und zur Einzahlung der vorgeschriebenen Beiträge gesetzlich verpflichtet. Alle Anmeldungen, Einzahlungen u. s. w. erfolgen ausschliesslich bei der oben genannten Krankenkassa. Die erste Anmeldung muss spätestens bis 3. September jede weitere An- oder Abmeldung spätestens am 3. Tage nach Beginn oder Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen. Die Beitragsleistungen werden mit Zahlungsaufträgen vorgeschrieben. Zugleich mit der ersten Anmeldung ist für jede versicherungspflichtige Person ein Beitragsvorschuss von 1000 Kronen gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten. Nähere Auskünfte erteilen außer der Landwirtschaftskrankenkassa auch die magistratischen Bezirksämter.

.....